

Kombipaket der Telekom Austria erneut vor Kartellgericht

Kartellobergericht folgte Rekurs des Verbandes der Alternativen Telekom-Netzbetreiber (VAT) und Tele2

Der VAT erzielte gemeinsam mit seinem Mitgliedsunternehmen Tele2 einen wichtigen Teilerfolg im Kampf gegen das aus VAT-Sicht wettbewerbsverzerrende „KombiPaket“ der Telekom Austria. Das Kartellobergericht folgte dem Rekurs von VAT und Tele2, der Fall geht damit wieder zurück an das Kartellgericht, das im Juni des Vorjahres die Anträge auf Abstellung und Feststellung des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Telekom Austria zurückgewiesen hatte. Damals lautete die Begründung, dass ein Abstellungsauftrag nur erteilt werden könne, wenn der Verstoß im Entscheidungszeitpunkt noch andauere. Das betreffende Aktionsangebot sei jedoch im Entscheidungszeitpunkt bereits beendet gewesen. Der Antrag auf Feststellung wurde zurückgewiesen, weil die Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Feststellung hätten und die Gefahr der Wiederholung der konkreten Zuwiderhandlung nicht ausreichend gegeben sei. Darüber hinaus liege eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht vor, weil die inhaltliche Richtigkeit der der Telekom Austria vom Regulator auferlegten Verpflichtungen sowie ein allfälliger Verstoß gegen diese Verpflichtungen in entsprechenden verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht vom Kartellgericht zu prüfen seien.

Mit „klärungsbedürftiger Rechtsfrage“ ist im konkreten Fall z.B. das Thema „margin squeeze“ im KombiPaket der Telekom Austria gemeint. Dabei handelt es sich um eine Preis-Kosten-Schere, die vorliegt, wenn der zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis liegende Betrag nicht ausreicht, um Mitbewerbern wie Tele2, die das Netz der Telekom Austria gegen Entgelt benutzen, ein wettbewerbsfähiges Angebot auf dem Endkundenmarkt zu ermöglichen.

Mit dem nun vorliegenden Beschluss gab das Kartellobergericht den Rekursen Folge, hob die angefochtene Entscheidung des Kartellgerichts auf und trug ihm die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Im konkreten Fall sei ein Abstellungsauftrag möglich, weil die effektive Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ein Eingreifen des Kartellgerichts auch dann erfordert, wenn das verbotene Verhalten zwar bereits beendet ist, dessen Auswirkungen aber aufgrund des langfristigen Charakters der mit den Kunden des marktbeherrschenden Unternehmens abgeschlossenen Verträge noch andauern. (Diese Kundenverträge gelten „a lifetime“ – also so lange die Kunden wollen. Diese aus VAT-Sicht rechtswidrig gewonnen Kunden sind dem Markt dauerhaft entzogen.) In einem solchen Fall können die Mitbewerber nicht auf Schadenersatzansprüche verwiesen werden, weil vorrangiges Anliegen der Rechtsordnung die effiziente Wiederherstellung des Wettbewerbs und nicht der – stets nur ein Surrogat bildende – geldwerte Ausgleich von dessen Beeinträchtigung ist.

Darüber hinaus ist in diesem Fall auch die Feststellung möglich, weil die Gefahr der Wiederaufnahme der wettbewerbswidrigen Praxis besteht und zentrale Rechtsfragen des Wettbewerbsrechts zu klären sind und damit das notwendige berechnete Interesse der Antragsteller gegeben ist. Das Kartellobergericht bekräftigte neuerlich, dass eine allfällige Genehmigung des Tarifs durch die Regulierungsbehörde nicht zwingend auch dessen kartellrechtliche Zulässigkeit bedeutet.

Das Kartellgericht wird sich nun mit der im bisherigen Verfahren noch nicht behandelten Frage zu befassen haben, ob tatsächlich ein margin squeeze vorliegt und dadurch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verwirklicht wird.

Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Veröffentlichung der Bundeswettbewerbsbehörde unter: <http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/kogkompak.htm>

Rückfragehinweis

Mag. Thomas Faast
Geschäftsführer
VAT - Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber

Mariahilfer Strasse 37-39
1060 Wien
T: +43 (0) 1 588 39-44
F: +43 (0) 1 586 69 71

E: faat@vat.at
I: www.vat.at